

► RVG Online-Seminar

So erreichen Sie höhere Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen

! Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und -kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider bespricht mit Ihnen am 28.10.14 Neues zu den zusätzlichen Gebühren (Nr. 4141, 5115 VV RVG) nach dem 2. KostRMoG. Nach Anhebung der „Punktegrenze“ werden zudem die Gebühren in Bußgeldsachen angepasst. !

Norbert Schneider behandelt die aktuelle Rechtsprechung und Übergangsfälle und zeigt, wie Sie in Straf- und Bußgeldsachen erfolgreich abrechnen. Er gibt Praxishinweise, wie Sie eine höhere Rahmengebühr erzielen (§ 14 RVG). Nutzen Sie die Vorteile unserer Online-Seminare: Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

Wichtig ! Die Teilnahmegebühren gelten pro Zugang. Laden Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen in Ihr Büro ein und sparen Sie mehrfach. Die weiteren Termine sowie nähere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de oder bei unserer Seminarabteilung, Tel. 0211 616812-12.

► Ordnungsmittelverfahren

Beschwerdewert bemisst sich nach Höhe des Zwangsgelds

! Der Gegenstandswert einer Beschwerde des Schuldners gegen die Verhängung eines Zwangsgelds im Ordnungsmittelverfahren bemisst sich in der Regel nach der Höhe des gegen ihn festgesetzten Zwangsgelds. !

Das hat das OLG Celle (4.4.14, 4 W 55/14, Abruf-Nr. 142755) im Gebühreninteresse der Rechtsanwälte und im Einklang mit der überwiegenden Auffassung entschieden (Stein/Jonas-Roth, ZPO, 22. Aufl., § 3 Rn. 61 „Ordnungsgeld“; Ahrens/Büttner, Der Wettbewerbsprozess, 7. Aufl., Kapitel 40 Rn. 72; KG 23.3.09, 23 W 71/08; OLG Celle 1.4.03, 6 W 25/03; LAG Bremen MDR 89, 672; OLG Düsseldorf 13.1.77, 2 W 85/76). Es tritt damit der Auffassung entgegen, dass auf den Wert der Handlung abzustellen ist, die der Schuldner nicht erbringen möchte (OLG Frankfurt 5.9.96, 5 W 18/96; OLG München MDR 83, 1029; OLG Braunschweig JurBüro 77, 1148; Retzer in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 3. Aufl., § 12 Rn. 900; Thomas/Putzo-Hüßtege, ZPO, 34. Aufl., § 3 Rn. 115).

PRAXISHINWEIS ! Der Rechtsanwalt kann sich allerdings auf die Mindermeinung berufen, wenn der Wert der Hauptsache den Wert des angegriffenen Zwangsgelds übersteigt. Um eine Gebührenreduzierung zu vermeiden, lassen Sie sich nicht auf einen Teilwert des Zwangsgelds ein!

Nächster Termin:
28.10.14 – Neues
zu den zusätzlichen
Gebühren



INFORMATION
Anmeldung unter
seminare.iww.de



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 142755

Lassen Sie sich nicht
auf einen Teilwert
des Zwangsgelds ein